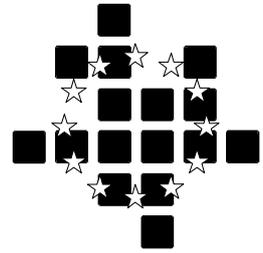


Council of European Municipalities and Regions  
Conseil des Communes et Régions d'Europe  
Συμβούλιο των Ευρωπαϊκών Δήμων και Περιφερειών  
Consejo de municipios y regiones de europa  
Consiglio dei comuni e delle regioni d'Europa  
Raad der Europese gemeenten en regio's  
Conselho dos municípios e regiões da Europa



RGRE Postfach 51 06 20 50942 Köln

Rat der Gemeinden und Regionen Europas Deutsche Sektion

Rastatt, den 9. Oktober 2003

# ERKLÄRUNG VON RASTATT

zur

## Zukunft der Europäischen Union

Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl 37 71-3 11 / 3 12  
Telefax (02 21) 37 71-1 50  
post@staedtetag.de  
Internet: www.rgre.de

Stadtparkasse Köln  
Konto 30 212 153  
BLZ 370 501 98

**Die am 09. und 10. Oktober 2003 aus Anlass der Delegiertenversammlung 2003 in Rastatt versammelten Kommunalpolitiker /Kommunalpolitikerinnen aus den Mitgliedskommunen der Deutschen Sektion des RGRE**

**DANKEN** den Mitgliedern des Europäischen Konvents für ihre Arbeit;

**GRATULIEREN** insbesondere dem Präsidenten des europäischen RGRE, Valéry Giscard d'Estaing, für dessen umsichtige Leitung des Konvents und den erfolgreichen Abschluss;

**ERACHTEN** die Konventmethode aufgrund der guten Erfahrungen (Transparenz/Kommunikation) als vielversprechenden, zukunftsweisenden Ansatz für künftige Reformschritte der Europäischen Union;

**ERWARTEN** aber , dass die Kommunen und ihre gewählten Vertreter aus über 100.000 lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, für die der RGRE spricht, in Zukunft bei allen grundsätzlichen Reformschritten, die auch die Rolle und Funktion der Kommunen in der EU betreffen, als gleichberechtigte Mitglieder beteiligt (und z.B. in den Konvent berufen) werden und nicht nur eine Beobachterfunktion erhalten;

**BEGRÜSSEN** den vom Europäischen Konvent vorgelegten Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa

**STELLEN** mit Zufriedenheit **f e s t**, dass die Europäische Union mit dem Verfassungsentwurf eine regionale und lokale Dimension erhalten wird, die insbesondere in folgenden Elementen zum Ausdruck kommt:

- Ausdrückliche Erwähnung der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung als Bestandteil der mitgliedstaatlichen Identität, die die Union zu achten hat (Art. 5)

- Ausdrückliche Einbeziehung der regionalen und lokalen Ebene in das von der Union zu beachtende Subsidiaritätsprinzip (Art. 9 Abs.3)
- Konkretisierung und damit Stärkung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips durch ein dem Verfassungsvertrag als integraler Bestandteil eingefügtes Subsidiaritätsprotokoll
- Verpflichtung der Organe der Union, zu einem „offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden...“ (Art.46 Abs.2), also insbesondere den europäischen Verbänden der Kommunen und Regionen;
- Stärkung des Ausschusses der Regionen (AdR) als der institutionellen Vertretung der europäischen Kommunen und Regionen in der EU, insbesondere durch ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip;

**F O R D E R N** die Regierungskonferenz auf, diese wichtigen Bestandteile der Verfassung als Bausteine für die europäische Integration zu sehen und dementsprechend in dem ihr zur Beratung vorgelegten Entwurf des Vertrages über eine Verfassung für Europa ohne Abstriche zu bestätigen;

**E R W A R T E N** von der Regierungskonferenz, dass diese ebenso transparent arbeitet wie der Konvent und **f o r d e r n** eine Veröffentlichung der Änderungsvorschläge, wo immer eine wesentliche Änderung des Verfassungsentwurfs vorgesehen wird, um die Bürger und Bürgerinnen zu informieren und ihnen die Möglichkeit zur Reaktion zu geben;

**S T E L L E N** mit großer Besorgnis **f e s t**, dass ohne jede Beratung im Konvent in letzter Minute in den Verfassungsentwurf in Artikel III-6 der EU eine Kompetenz zur Regelung der Grundsätze und Bedingungen für die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingebracht wurde, die dem Geist des Verfassungsentwurfes und insbesondere dem Subsidiaritätsprinzip diametral wi-

derspricht und weisen darauf hin, dass diese Klausel nicht Bestandteil der Verhandlungsergebnisse des Konvents ist ;

**E R W A R T E N** deshalb von den Regierungen und insbesondere der Bundesregierung, in der Regierungskonferenz (ggf. auf der Basis der Eingaben von Außenminister Fischer und Ministerpräsident Teufel ) eine Streichung dieses neu angefügten Art. III-6 Satz 2 zu veranlassen mit dem Ziel, den bisherigen Art. 16 EG-Vertrag ohne Kompetenzerweiterung in den Verfassungsvertrag zu übernehmen;

**S T E L L E N f e s t**, dass der Deutsche Bundestag und der Bundesrat mit dem sog. „Frühwarnmechanismus“ im „Protokoll über die Rolle der nationalen Parla- mente in der Europäischen Union“ zu einem gewichtigen Instrument der Subsidiaritätskontrolle europäischer Vorhaben werden, das auch zum Schutz und im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung genutzt werden muß und

**E R W A R T E N** vor diesem Hintergrund, dass die Selbstverpflichtung des Bundes und der Länder aus § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit in Ange- legenheiten der EU“ von 1993, wonach „bei Vorhaben der EU das Recht der Ge- meinden und Gemeindeverbände zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu wahren und ihre Belange zu schützen sind, eine substantielle Bedeutung bekommt und

**F O R D E R N** daher vor allem den Bundestag und den Bundesrat sowie die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung und Anwendung des "Frühwarnmecha- nismus" in Deutschland, die Kommunen und ihre Spitzenverbände im Rahmen der nationalen Subsidiaritätsprüfung regelmäßig und rechtzeitig einzubeziehen und deshalb bei den zu schaffenden Regelungen verlässliche Strukturen für diese dringend erforderliche Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf Bun- desebene vorzusehen.